

Neueinsteigerförderung

Erläuterung der Maßnahmen laut der Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 1308/2013

Förderperiode 2016-2019



1 Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Erläuterungen in diesem Merkblatt enthalten rechtlich unverbindlich die wichtigsten Informationen zur Neueinsteigerförderung. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Neueinsteiger sind natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen. **Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen sie nicht länger als 24 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation (=Imkerverein) sein.**

Die Neueinsteigerförderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

2 Das zu investierende Neueinsteigerpaket

- Kauf von mindestens 3 Magazinbeuten
 - Mindestanforderung für eine Beute: bestehend aus Bodenbrett, mindestens 2 Zargen plus dazugehörige Rähmchen, Deckel.
 - zulässige Beutenmaße: Zander, Einheitsmaß, Flachzarge, Breitwabe, Langstroth, Dadant.
 - Es sind nur neue Beuten förderbar.
- Kauf von mindestens 3 Kunstschwärmen (keine Völker oder Ableger!!)
- Kauf von mindestens 3 Reinzuchtköniginnen (sind auf einer Belegstelle begattet)
- Kauf eines Sach- oder Lehrbuchs zum Thema Imkerei (keine Zeitschriften)

3 Höhe der Förderung

Die Förderung wird nur für das Gesamtpaket ausbezahlt. Sollten weniger als das geforderte Investitionspaket nachgewiesen werden, z.B. nur 2 anstatt 3 Beuten, wird keine Förderung ausbezahlt, auch kein reduzierter Anteil davon.

Es wird ein **Pauschalbetrag** (nach Maßgabe der vorhandenen Mittel) von **€ 294.-** ausbezahlt.

4 Besondere Förderungsvoraussetzungen

- Registrierung im VIS
Der Wirtschaftlich Begünstigte muss im Veterinärinformationssystem (VIS) registriert sein und die erforderlichen Meldungen vornehmen.
- Neueinsteiger haben vor Anschaffung des im Neueinsteigerpaket definierten Sachaufwandes an einem **vom Förderungswerber anerkannten Grundkurs im Ausmaß von mindestens 16 Bildungseinheiten** in Form von Seminaren teilzunehmen.

Liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, kann dieser bei Vorliegen und nach Anerkennung sachlicher Gründe durch die Zahlstelle innerhalb eines Jahres erbracht werden.

5 Antragstellung

Was ist dem Antrag beizulegen?

- Aktueller Ausdruck aus dem Veterinärinformationssystem (=VIS)
- Unterschriebenes Antragsformular und unterschrieben Verpflichtungserklärung
- Belege für die getätigten Investitionen für das Neueinsteigerpaket
- Bestätigung und Datum des Beitritts zum Imkerverein
- Bestätigung über die Teilnahme am Grundkurs

Sämtliche Formulare finden Sie unter www.biene-oesterreich.at im Menüpunkt „Förderungen/Formulare“

Einreichtermine

Es gibt 2 Einreichtermine:

- Termin 1: bis 10. März d.J.
- Termin 2: bis spätestens 30. Juni d.J.

- Eine Förderperiode beginnt mit 1. August und endet im Juli des darauf folgenden Jahres. Einreichungen sind jedoch nur bis Ende Juni möglich!
- Die Rechnungen für die geförderten Geräte müssen innerhalb dieses Zeitraums liegen.
- Anträge, die bis 10. März einlangen, können mit einer vorzeitigen Auszahlung rechnen.

Wo schicke ich den Antrag hin?

Der Antrag ist im Original per Post zu senden an:

Biene Österreich
Hackhofergasse 1
1190 Wien

Fragen und Hilfe:

Büro Biene Österreich
Tel: +43-676-7703157

office@biene-oesterreich.at

www.biene-oesterreich.at

Oder verwenden Sie das Kontaktformular auf der Webseite der Biene Österreich